

47. Liegt Urheberrechtsverletzung vor, wenn eine Handschrift wissenschaftlichen Inhalts, die der Verfasser verleiht, aber ausdrücklich als unfertig bezeichnet, vom Entleiher teilweise veröffentlicht wird?

BittUrHG. §§ 11, 13, 19 Nr. 1, 2, §§ 36, 41, 42. BGB. §§ 133, 157, 1004.

I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Mai 1930 i. S. 1. R. u. 2. U. S.-Verlag (Wefl.) w. G. (Rl.). I 12/30.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Nervenarzt und Forscher S. in München veranstaltete im Winter 1925/26 eine Reihe von Sitzungen mit dem Medium Willi Sch. Hierbei zog er den Professor G. als Mitbeobachter zu. Die Sitzungen sollten hauptsächlich dazu dienen, Fernbewegung und Materialisation zu beobachten und zu erforschen. G. machte über ihren Verlauf eingehende Aufzeichnungen in den zwei Handschriften:

- I. Erfahrungen an der Kontrolle und im Rapport mit dem Spalt-Fisch „Otto“ in den Sitzungen mit Willi Sch., die Zeit vom 10. Oktober bis zum 1. Dezember 1925 umfassend, und
- II. Erfahrungen in den Versuchsserien mit Willi Sch., Fortsetzung, die Zeit vom 3. Dezember 1925 bis zum 26. Februar 1926 umfassend.

Die Handschrift I besteht aus 28 Seiten (wovon 21 Bericht, der Rest Zusammenfassung), die Handschrift II aus 33 Seiten Maschinenschrift (wovon 27 Bericht, der Rest Zusammenfassung).

Auch der Beklagte K. hatte sich seit geraumer Zeit mit Fragen der Parapsychologie beschäftigt. Für öffentliche Vorträge, die er zu halten gedachte, und für die zweite Auflage seines im Jahre 1921

erschienenen Buchs „Gespenster und Spuk“ lag ihm daran, sich über die neueste Entwicklung, zumal über Versuchsergebnisse, zu unterrichten. Im Anschluß an ein darauf bezügl. Ferngespräch sandte ihm G. am 20. Juli 1926 die Handschriften I und II; ferner den deutschen Text eines Aufsatzes über „Das Problem der Materialisation und seine Bedeutung“, den er im Jahre 1926 in englischer Sprache im Mai- und im Juniheft einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlicht hat (im Rechtsstreit als Handschrift IV und V bezeichnet). In seinem Begleitschreiben bat er, R. möge die Handschriften I und II als unvollendet und unfertig betrachten. Gerade weil manche bei seinen Forschungen gemachten Erfahrungen recht wichtig seien, wage er sich noch nicht daran, eine Erklärung für die Materialisation auszusprechen; er sei jetzt dabei, zu versuchen, die gesamten Erfahrungen in eine feste Form zu gießen. Ferner heißt es in dem Briefe: „Meine Dankbarkeit G. gegenüber, als dessen Mitarbeiter ich ja zu der Gelegenheit kam, die eigenartigen Erfahrungen an der Kontrolle zu machen, bewegt mich auch zu der weiteren Bitte, Sie möchten auf Grund Ihres Studiums meiner Berichte nicht etwa meine Person als parapsychischen Forscher der des G. gegenüber öffentlich in Gegensatz bringen, auch wenn Sie selbst an G. als Forscher Kritik üben zu müssen glauben. Er ist mir in so vieler Beziehung entgegengekommen, hat mir vertrauensvoll des öfteren Willkür überlassen, so daß ich dies mein Gefühl offener Dankbarkeit, selbst wenn ich da und dort auf einem anderen Standpunkt stehe als er, immer bekennen möchte.“ Auf einer Ansichtspostkarte vom 24. Juli 1926 dankte G. dem R. für ein übersandtes Buch und fügte hinzu: „Wegen meiner Sachen: Das eine war ja schon publiziert. Bei den Sitzungsberichten schreibt man am besten: Nach Einsichtnahme eines un veröffentlichten Manuskriptes.“

Während des Winters 1926/27 benutzte R. die G.'schen Handschriften für eine Reihe öffentlicher Vorträge, die er in München, Köln und in anderen Städten hielt.

Er verwertete sie ferner für die zweite Auflage seines Werkes „Gespenster und Spuk“, die er als Neubearbeitung unter dem Titel „Die Brücke zum Jenseits“ im Mai 1927 bei U. L., dem zweiten Beklagten, erscheinen ließ. Auf den Seiten 304 bis 314 dieses im ganzen 695 bedruckte Textseiten enthaltenden Buches ist ein Teil der in den Handschriften I und II niedergelegten Berichte wieder-

gegeben, größtenteils wörtlich oder mit geringen Änderungen des Wortlauts.

Am 31. Mai 1927 erhielt G. in dem Münchener Krankenhaus, das er schwer leidend hatte aufsuchen müssen, das auf Veranlassung des R. ihm zugesandte Buch. Unter dem 1. Juni 1927 dankte er, bemerkte jedoch, daß ihn die Art, wie die Handschriften I und II darin benutzt seien, befremde:

... Nehmen Sie es nun mit bitte nicht übel, wenn ich offen gestehe, daß mich ein Punkt auf das höchste überrascht hat. Ich hatte Ihnen seinerzeit meine Niederschriften über meine Erfahrungen in der Kontrolle an Willi in den S.'schen Sitzungsferien zur Einsicht gegeben in der Annahme, daß Sie die verschiedenen neuen Erfahrungen interessieren würden. Es handelt sich dabei nicht um ein druckreifes Manuskript, sondern lediglich um zusammengefaßte Beobachtungsgrundlagen für eine spätere größere Publikation. Ich hatte Ihnen auch klar gesagt, wie ich mein Verhältnis zu S. auffasse, daß ich mich als seinen Mitarbeiter betrachte, daß meine Untersuchungen im Rahmen der S.'schen Experimentalserien zustande kamen, daß Willi als Versuchsperson zunächst S. gehörte, daß ich S. zu größtem Dank verpflichtet sei für sein Vertrauen, Überlassen Willis zu eigenen Versuchen usw. So stand ich naturgemäß auf dem Standpunkt, daß ich meine Erfahrungen mit Willi eingehend erst dann publizieren könnte, wenn gleichzeitig S. zusammenfassender Bericht über die von ihm ins Leben gerufenen, von ihm geleiteten und nach seiner ausgezeichnet bewährten Kontrollmethodik durchgeführten Versuchsserien erscheine; oder wenn S. mich zu einer Publikation aufgefordert hätte.

Ich hätte nicht den geringsten Anstoß genommen, wenn Sie einzelne für Sie wesentliche Punkte aus meinen Aufzeichnungen angeführt hätten. So aber bringen Sie ein richtiges Exzerpt aus einem noch gar nicht publikationsreifen Manuskript.

Daß mir das gerade S. gegenüber, der mir mit so viel Vertrauen entgegenkommt, und dem ich zu großem Danke verpflichtet bin, höchst peinlich ist, liegt auf der Hand.

Nehmen Sie es mir also bitte nicht übel, lieber Herr Dr. R., wenn ich glaube, unter Männern ein offenes Wort sprechen zu wollen. Wir suchen ja beide nach der Wahrheit, und da soll Vertrauen uns verbinden . . .

Am 8. Juni erteilte G. vom Krankenbett aus dem S. die ausführlich begründete Vollmacht, dem Vertriebe des R.'schen Buches „Die Brücke zum Jenseits“ gerichtliche Einhalt zu tun. Ein von G. unterzeichnetes Schreiben an S. vom selben Tage sagt u. a.:

... Ich habe Herrn Dr. R. zu einer Publikation meines geistigen Eigentums nicht die Erlaubnis erteilt, dieselbe ist widerrechtlich erfolgt, sodaß ich genötigt bin, gegen diesen ungeheuerlichen Mißbrauch meines Vertrauens in energischer Weise zu protestieren . . .

Auf Grund der G.'schen Vollmacht erzwang S. Mitte Juni 1927 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts München I gegen die Herstellung und Verbreitung des R.'schen Buches „Die Brücke zum Jenseits“, die später bestätigt worden ist.

Mit der vorliegenden, Anfang Dezember 1928 erhobenen Klage verlangte die Witwe des inzwischen verstorbenen Professors G., daß den Beklagten Herstellung, Vervielfältigung, Ankündigung und Verbreitung der R.'schen „Brücke zum Jenseits“ verboten werde, und daß die vorhandenen Stücke nebst den zu ihrer Herstellung dienenden Vorrichtungen in Beschlag zu nehmen und zur Vernichtung herauszugeben seien; alles dies mit Beschränkung auf die Seiten 304 bis 314 des Werkes, wo Stellen der Handschriften I und II wörtlich wiedergegeben seien. Die Beklagten bestritten die ihnen vorgeworfene Urheberrechtsverletzung und behaupteten, R. habe die Handschriften von G. zu beliebiger Verwertung erhalten.

Das Landgericht machte die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Beklagten R. abhängig. Auf Berufung der Klägerin änderte das Oberlandesgericht diese Entscheidung ab und erkannte dem Klageantrag entsprechend. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Mit fehlerfreier Begründung nimmt der Berufsungsrichter an, daß die Beklagten das — jetzt der Klägerin als Alleinerbin zustehende — Urheberrecht des Professors G. verletzt haben.

I. Er findet eine solche Verletzung zutreffend in der Benutzungsweise, in der Art, wie die G.'schen Handschriften I und II für R.'s Werk „Die Brücke zum Jenseits“ verwendet worden sind.

1. Genaue Feststellungen darüber enthält das landgerichtliche Urteil im Streit um die einstweilige Verfügung. Das Berufungsgericht verweist ausdrücklich darauf und eignet sich so jene Feststellungen an. Ihr Ergebnis lautet dahin: Von den 48 Schreib-

maschinenseiten der in G.S. Handschriften I und II niedergelegten Berichte, zusammen rund 1400 Zeilen, sind rund 200 Zeilen, also ein Siebentel in „die Brücke zum Jenseits“ übernommen worden, und zwar größtenteils wörtlich.

Auf solche Weise ist ein schon dem Umfang nach verhältnismäßig großer Teil aus den G.S. Handschriften entnommen und in dem Buche des R. inhaltlich, zumeist wörtlich, vervielfältigt worden, um in buchhandelsüblichem Vertrieb an die Öffentlichkeit gebracht, also verbreitet zu werden.

Nicht bloß im Verhältnis zum ganzen Umfang der Handschriften ist das entnommene Siebentel der Berichte ein erheblicher Teil. Auch im Vergleich zum Gesamtumfang des Buches von ungefähr 700 Seiten (695 Seiten Text, 10 Seiten Verzeichnisse), dem das Entlehnte auf 11 Druckseiten einverleibt ist, erachtet das Berufungsurteil das Übernommene für keineswegs geringfügig.

2. Dazu kommt, daß die übernommenen Berichte durch ihren sachlichen Gehalt, namentlich durch die Neuheit und Eigenart der in ihnen niedergelegten Versuchsbeobachtungen, wichtig und wertvoll sind. Es handelt sich sowohl für die Aufzeichnungen, aus denen ein Teil entnommen, wie für das Buch, in welches das Entnommene eingefügt worden ist, um beträchtlichen Inhalt, dem innerhalb des Ganzen großes Gewicht zukommt. Das Berufungsgericht nennt die entlehnten Teile der Handschriften ein Glanzstück des R. Buches. Zwar führt die Revision aus, die beanstandeten Stellen seien nicht das Kernstück des Buches. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß R. selbst durch einleitenden Hinweis auf G.S. Kenntnisse und Gewissenhaftigkeit den hohen Wert betont, den er dessen Versuchsberichten beimäß.

Die vom Berufungsgericht angewandte Würdigung entspricht somit anerkannten Grundsätzen ständiger Gesetzesauslegung, wonach Teil-Nachdruck dann vorliegt (§ 41 UrhG.), wenn ein nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung des Entnommenen erheblicher Teil (gemessen am ganzen Schriftwerk) aus dem fremden Schriftwerk übernommen worden ist (RGSt. Bd. 8 S. 430, Bd. 16 S. 353, Bd. 39 S. 153; RGZ. Bd. 12 S. 117, Bd. 116 S. 303; Daube Gutachten (1907) S. 43, 105, 133, 267).

II. Auch die Folgerung aus dem — teils unstrittigen, teils als bewiesen festgestellten — Tatbestande, daß jene Stücke der Hand-

schriften I und II widerrechtlich in „Die Brücke zum Jenseits“ übernommen worden seien, enthält keine Verletzung rechtlicher Grundzüge (§§ 133, 157 BGB.).

1. Allerdings hatte R. von G. die Erlaubnis erhalten, die ihm zugesandten Handschriften I und II zu benutzen. Aber die Art, wie er sie tatsächlich verwendete, entsprach dieser Gestattung nicht.

a) Das Berufungsgericht geht bei der Feststellung der für diese Frage wichtigen Vorgänge von einem Brief aus, den der Beklagte R. unterm 11. Juli 1927 an die Klägerin richtete. Darin erwähnt er ein Ferngespräch, das die Übermittlung der Handschriften veranlaßte. Er verlegt es in den Herbst 1926; es war aber das Gespräch vom 20. Juli 1926, dem die Übersendung der Handschrift mit G.s Begleit Schreiben unmittelbar folgte.

aa) Diese fernmündliche Unterredung nahm, wie das Berufungsgericht auf Grund des Briefes vom 11. Juli 1927 feststellt, den Verlauf, daß R. an G. das Wort richtete: Er habe gehört, daß G. neuerdings interessante Ergebnisse mit Willi Sch. gehabt habe. Für geplante Vorträge über Materialisation und Telekinese und für sein Buch, in dem er kurz den heutigen Stand der Forschung streifen möchte, würde er ihm dankbar sein, von ihm etwas erzählt zu bekommen. Darauf G.: Das sei nicht nötig, da er ihm seine Handschrift zur Verfügung stellen könne. Aus dem nachfolgenden Begleitbrief, mit dem G. die Handschriften an R. übermittelte, ergänzt das Berufungsgericht den aus R.s Brief nicht vollständig ersichtlichen Inhalt des Ferngesprächs in einem für den Sinn des Ganzen sehr wesentlichen Punkte: Schon fernmündlich setzte G. dem Anerbieten, seine Aufzeichnungen zu überlassen, hinzu: er bitte aber zu beachten, daß diese ein noch unvollendetes und unfertiges Manuskript seien.

Nach der Fassung, die R. seiner Anfrage gab, durfte G. (so folgert das Berufungsgericht) bestimmt annehmen, er wolle den gegenwärtigen Stand der parapsychischen Forschung wirklich nur „kurz streifen“, aber nicht eingehend behandeln. Somit bestand für G. kein Anlaß, zu befürchten, R. werde wesentliche oder umfangreiche Teile der ihm vertrauensvoll überlassenen Handschriften I und II wörtlich oder fast wörtlich in sein Buch aufnehmen. Das Berufungsgericht findet daher begreiflich, daß G. bei dieser Überlassung seiner für ihn und die Anhänger der parapsychischen Forschung sehr wertvollen Aufzeichnungen nicht für nötig gehalten habe, sich durch förm-

lichen Vertrag (also durch ausdrückliche Warnung und vom Gegner zustimmend bestätigte Verwahrung) gegen etwaigen wissenschaftlichen oder urheberrechtlichen Mißbrauch zu sichern. An solchen Mißbrauch habe G. gewiß nicht gedacht. Er habe sich deshalb mit dem — in die Form einer Bitte gekleideten — Hinweise begnügen können, es handle sich um eine noch unvollendete und unfertige Handschrift. Damit sei für einen Hörer wie R. klar genug gesagt worden, die Aufzeichnungen seien weder dem Inhalt noch der Form nach ein bereits abgeschlossenes, zur Veröffentlichung reife gediehenes Werk.

Mit Recht würdigt das Oberlandesgericht das Ferngespräch dahin: R. konnte und durfte G.'s Erklärung — nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die in Kreisen der Forscher und wissenschaftlichen Schriftsteller herrschenden Anschauungen und Gebräuche — nur im Sinn einer sehr beschränkten Wertungserlaubnis auffassen. Er konnte nicht von allem Anfang an glauben, er dürfe in seinem neuen Buche die noch „unfertigen“, also noch nicht zur Veröffentlichung reifen, G.'schen Aufzeichnungen I und II ohne Beschränkung verwenden. Die Ausführung der Revision, daß G.'s Weisung unklar und mehrdeutig gewesen sei, kann demnach schon dem Ferngespräche gegenüber nicht als zutreffend angesehen werden.

bb) Den vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgelegten Sinn des Ferngesprächs vom 20. Juli 1926 bestätigte G.'s Begleitbrief von demselben Tage, den er den überfandten Handschriften beifügte. Ausdrücklich schärfte er, was fernmündlich erklärt worden war, nun schriftlich nochmals ein: „Wie ich schon am Telefon sagte, bitte ich Sie freundlich, die Aufzeichnungen über Willi Sch. als ein noch unvollständiges und unfertiges Manuskript zu betrachten.“ Diese bei aller freundschaftlichen Bittform doch bestimmte und für den Empfänger in ihrem Sinne durchaus klare Einschränkung wurde in dem Begleitbriefe noch zwiefach begründet und gerade dadurch besonders eingepreßt. Erstens damit, daß es G. noch nicht gelungen sei, für gewisse wichtige Erscheinungen, die er beobachtet und aufgezeichnet habe, namentlich für die Materialisationen, befriedigende Erklärungen zu finden, überhaupt die gesamten Erfahrungen in eine feste Form zu gießen. Zweitens mit dem Hinweis auf mannigfaltige Rücksichten — der Mitarbeit, der Forschungsgemeinschaft, des durch verwandtes Denken und Streben genährten Vertrauens und der dankbaren Anhänglichkeit —, welche G. dem (fast zwanzig Jahre

älteren) G. schulde. Hieraus ergab sich für R., der, ebenfalls ein angesehener Schriftsteller und Forscher, mit solchen Empfindungen und Gedanken wohlvertraut war, daß G. die Aufzeichnungen nicht an die Öffentlichkeit zu bringen gedachte, ohne sich zuvor mit S. darüber ins Einvernehmen gesetzt zu haben; dies wahrscheinlich auch dann noch, wenn ihm schon gelungen wäre, die Arbeit nach Gehalt und Form so abzuschließen, daß sie ihm veröffentlichungsreif erschien.

Durchaus schlüssig faßt daher das Berufungsgericht nach eingehenden Ermägungen den Sinn des Ferngesprächs und des alsbald nachgefolgten G.'schen Briefes vom 20. Juli 1926 dahin zusammen: G. kann als gewissenhafter Forscher dem R. nicht die Genehmigung erteilt haben, die noch unfertigen Aufzeichnungen unbeschränkt, nach freiem Belieben, zu verwerten. Und R. kann als Forscher und erfahrener wissenschaftlicher Schriftsteller die Tragweite der fernmündlichen Erklärung des G., seine Aufzeichnungen seien noch unfertig, nicht mißverstanden haben, weil dies gegen die Denkgesetze verstieße und zu den ihm geläufigen Anschauungen und Gebräuchen der Forscher und Schriftsteller im Widerspruch stünde; er kann aus G.'s Erklärung nur eine sehr beschränkte Verwertungserlaubnis entnommen haben. Selbst wenn aber — was nicht anzunehmen — Ferngespräch und Begleitbrief miteinander in Widerspruch gestanden hätten, so wäre das zeitlich spätere Schreiben mit seinem völlig klaren Inhalt als die entscheidende Willenskundgebung zu betrachten gewesen; nach ihm hätte sich also R. richten müssen.

cc) In G.'s Ansichtspostkarte vom 24. Juli 1926 sieht das Berufungsgericht mit Recht einen bloßen Nachtrag zu dem, was G. am 20. Juli durch Fernsprecher und Brief an R. als Willensmeinung kundgetan hatte. Der erste Satz der Karte bezog sich auf die kurz vorher in der amerikanischen Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung, deren deutschen Text die an R. mitüber sandten Handschriften IV und V wiedergaben; sie bleiben hier außer Betracht. Der zweite Satz nur betrifft die Handschriften I und II. Dafür, daß G. mit mehr oder minder wörtlicher Entnahme ganzer Stücke aus diesen Handschriften einverstanden gewesen sei, gibt die Postkarte keinen Anhalt. Ohne Verstoß gegen Auslegungsregeln nimmt das Berufungsgericht an: Auch bei der Abfassung der Postkarte habe G. für selbstverständlich gehalten, R. werde (wie er von Anfang an beim Ferngespräch erklärt hatte) in seinem Buche die neuesten Forschungs-

ergebnisse nur kurz streifen. Selbst wenn — was unbewiesen und unwahrscheinlich sei — zwischen dem 20. und dem 24. Juli 1926 noch ein weiteres Ferngespräch des R. mit G. stattgefunden haben sollte, so beweiße die Postkarte vom 24. Juli: an der Verwertungsbeschränkung, die G. am 20. Juli fernmündlich und brieflich aufgelegt, habe sich dadurch nichts geändert.

b) Daß G. etwa später — nach dem 24. Juli 1926 — die Beschränkung seiner Verwertungserlaubnis habe fallen lassen, ist nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht anzunehmen.

aa) Der Beklagte R. behauptet allerdings, mit G. ein weiteres Ferngespräch — nach Empfang des Briefes vom 20. Juli 1926 — gehalten zu haben, und er bietet sich, zu beschwören: „G. hat mir in einem fernmündlichen Gespräch vor dem 20. Juli 1926 erklärt, daß er mir die Manuskripte ‚Erfahrungen an der Kontrolle und im Rapport mit dem Spalt-Fisch „Otto“ in den Sitzungen mit Willi Sch.‘ und ‚Erfahrungen in den Versuchsserien mit Willi Sch., Fortsetzung‘ ohne Beschränkung zur Verwertung in meinem neu herauszugebenden Buche überlasse. Nach Empfang des Briefes vom 20. Juli 1926 habe ich G. fernmündlich erklärt, daß ich eine Bindung meines wissenschaftlichen Urteils nicht annehmen könne und dann lieber auf die Verwertung der Manuskripte überhaupt verzichten müsse; auf meine ausdrückliche Frage, ob mir die Manuskripte jetzt noch zur Verfügung stehen, erklärte mir G.: ‚Selbstverständlich‘, ohne hierbei noch eine Einschränkung zu machen.“ Das Landgericht wollte dem Beklagten R. einen richterlichen Eid dieses Inhalts anvertrauen (§ 475 BPO.). Das Oberlandesgericht würdigt den Tatbestand anders und gelangt zu der Überzeugung: Für R.s Darstellung sei nicht der Grad von Wahrscheinlichkeit erbracht, welcher nötig wäre, um jenen richterlichen Eid zu rechtfertigen. Trotz aller Sicherheit, mit der R. seine ausführlichen Erklärungen im Rechtsstreit abgegeben, sei eine Anzahl davon als ungenau, irrig, widerspruchsvoll, tatsächlich unrichtig erwiesen. Er würde zwar, weil von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt, den Eid, den das Landgericht ihm zugebracht, leisten. Aber mit der Wahrheit würde das so Beschworene nicht übereinstimmen. R. habe sich je länger je mehr in einen Irrtum über den Umfang der ihm von G. erteilten Verwertungserlaubnis und damit über den Inhalt seiner Befugnis zur Verwertung der Handschriften I und II hineingelebt. Diese Über-

zeugung des Berufungsgerichts ist teils aus erfahrungsmäßigen allgemeinen Erwägungen, teils aus bestimmten einzelnen, im gegenwärtigen Sachverhalt gefundenen Beweisgründen gewonnen. Besonders wichtig sind dafür einige Briefe. . . . Aus ihnen folgert das Berufungsurteil, G. habe sich nur damit einverstanden erklärt, daß R. z. B. einzelne ihm wesentliche Punkte aus den Aufzeichnungen anführe, nicht aber damit, daß er ganze umfängliche Teile im Auszug oder Wortlaut aufnehme; niemals habe er deshalb mit einer solchen Benutzung gerechnet, wie sie in der „Brücke zum Jenseits“ vor Augen liege.

Diese Auffassung verstößt in keiner Hinsicht gegen Grundsätze der Beweismürdigung (§ 286 ZPO.). Auch ist in keinem rechtserheblichen Punkte die nötige Aufklärung des Sachverhalts unterblieben (§ 139 ZPO.). Daß bei dessen Würdigung das Oberlandesgericht gewissen Irrtümern R.s über wichtige Vorgänge Wert beigemessen hat, ist berechtigt. . . .

Übrigens wäre mindestens fraglich, ob ein späteres Ferngespräch des Inhalts, wie das von R. behauptete (vom Landgericht in den richterlichen Eid aufgenommene), zu einer anderen Begrenzung der Benutzungserlaubnis führen müßte. Denn gegen R.s eigenes wissenschaftliches Urteil hatte G. keinen freiheitsbeschränkenden Vorbehalt gemacht; nur er selbst mochte durch R.s Beurteilung und Beleuchtung nicht in Gegensatz zu G. geraten. Das für die Einschränkung der Benutzungserlaubnis G.s Entscheidende lag darin, daß er die Aufzeichnungen der Handschriften I und II nach Gehalt und Form noch als unfertig und somit zur Veröffentlichung nicht reif betrachtete. Die Beachtung dieses Umstands war mit einem völlig freien wissenschaftlichen Urteil R.s recht wohl vereinbar.

bb) Die von G. im Juli 1926 an R. erteilte Erlaubnis, die Handschriften I und II nur vorsichtig, zurückhaltend und mit Einschränkung zu benutzen, ist, wie das Berufungsgericht annimmt, auch später nicht erweitert worden. Aus der Verwendung der Aufzeichnungen für Vorträge des R. im Winter 1926/27 läßt sich keine derartige Beseitigung der ursprünglichen Schranken folgern. Daß er Vorträge zu halten gedanke, hatte R. von Anfang an gesagt. Und schon bei diesem Ferngespräch hatte G. alsbald betont, seine Handschriften I und II seien noch unfertig. Aus Zeitungsberichten über dergleichen Vorträge, die etwa zur Kenntnis des G. gelangten, ergab sich notwendig nur ein dürftiges Bild dessen, was R. seinen Zuhörern ge-

boten. Auch wenn er G.'s Forschungen, Versuche und Aufzeichnungen rühmend erwähnte, so erlah der Leser daraus nicht, ob etwa die Handschriften I und II ausgiebiger benutzt worden seien, als der Verfasser es gewünscht hatte.

Daraus, daß G. die an R. überlassenen Handschriften nicht zurückgefordert hat, läßt sich schon darum keine weitergehende Benutzungserlaubnis folgern, weil die Handschriften lediglich Schreibmaschinen-Durchschläge waren. Es ist weder behauptet noch ersichtlich, daß es G.'s einzige Niederschrift gewesen sei.

2. Hatte demnach G. bloß eine sehr beschränkte Wertverwertung der Handschriften I und II erlaubt, so sind die Ausführungen der Revision über die Art und den Umfang zulässiger Benutzung nicht zu billigen.

a) Gewiß durfte R. auf die Erlaubnis hin die Aufzeichnungen „in irgendeiner Weise verwerten“. Aber die von ihm tatsächlich angewandte weitgehende Wertverwertung widersprach der Abrede und den ihm von G. mitgeteilten, für die Benutzungsart wesentlichen Umständen. Die Revision erstrebt anscheinend eine Trennung zwischen dem rein tatsächlichen Beobachtungstoff und den aus ihm gezogenen wissenschaftlichen Folgerungen. Sie neigt zu der Auffassung, daß R. nur die noch unsicheren oder nicht völlig geklärten Ergebnisse (im wesentlichen also den Inhalt der „Zusammenfassungen“) aus den Handschriften nicht habe übernehmen dürfen, daß ihm dagegen freigestanden habe, die Beobachtungen, also den Tatsachenstoff (die eigentlichen Berichte der Handschriften) mehr oder weniger ausführlich mitzuteilen. Dem ist nicht beizustimmen. Damit würde zu wenig beachtet, welchem zweifelhaften, für die menschliche Sinneswahrnehmung außerordentlich schwierigen, vom planmäßigen Wissenschaftsbetrieb einstweilen wenig gepflegten Forschungsgebiete der gesamte Inhalt der G.'schen Aufzeichnungen zugehört. Hier zwischen Tatsachenfeststellung und wissenschaftlichen Folgerungen scharfe Grenzen zu ziehen, wird schon deshalb nicht angehen, weil nur besonders Geschulten, vielleicht nur ganz besonders Begabten, die erforderliche Sicherheit im Beobachten eigen ist. Selbst wenn aber jene Trennungslinie möglich wäre, so rechtfertigte sich doch die von den Beklagten verfolgte Auslegung nicht. Maßgeblich entscheiden muß vielmehr über die Benutzung des noch „unfertigen“ und darum in der vorliegenden Gestalt nicht Veröffentlichungsreifen

Schriftwerks der Wille des Verfassers (Kohler Urheberrecht [1907] S. 439 flg., 455 bei Anm. 28). G. hatte durch Betonung der Unfertigkeit und durch den Hinweis auf Rücksichten, die er dem E. schulde, deutlich kundgetan: Der Inhalt dieser seiner Aufzeichnungen solle als „Wert“ noch nicht (weder ganz noch teilweise) aus dem Geheimbereich hinaustrreten, über den der Verfasser zu bestimmen hat. R. mochte vermöge seiner Sachkunde als Forscher gewisse Züge eines Gesamtbildes darin erschauen, welche dem Blicke des Kenners an der Entwicklung der Parapsychologie vielleicht offenbar werden. Auch die oder jene Einzelheit daraus anzuführen — vornehmlich wohl, wenn er sie als völlig sicher beobachtet und zugleich als besonders bemerkenswert ansah —, verwehrte ihm G. nicht (wie aus seinem Briefe vom 1. Juni 1927 erhellt). Alles dies befand sich im Einklang mit R.s von vornherein angekündigter Absicht, in Vorträgen und Buch das Gebiet nur kurz zu streifen. Aber umfängliche Stücke in großenteils wörtlicher Übernahme zu entlehnen, war ihm versagt.

Wenn die Revision möglichste Anlehnung an die Handschrift als geboten bezeichnet, setzt sie sich gerade über die Schranken hinweg, welche der Verfasser aufrichtete, indem er den Inhalt der Aufzeichnungen, weil „unfertig“, einstweilen noch nicht für die Veröffentlichung bestimmte. Auch gerät der Beklagte R. so in einen gewissen Widerspruch zu seiner eigenen vormals geäußerten Ansicht, wonach er die Handschriften nicht wörtlich, sondern erst nach einiger Umgestaltung (er sprach von Umredigieren) hätte aufnehmen dürfen.

b) Ohne Verstoß gegen Rechtsregeln beurteilt hiernach das Berufungsgericht die vom Beklagten R. in seiner „Brücke zum Jenseits“ angewandte Benutzung der G.schen Handschriften I und II als widerrechtlich, als Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers (§ 36 UrhG.).

Die Revision vertritt die Meinung, daß G. an R.s Handlungsweise nicht ernstlich Anstoß genommen, daß erst der Einfluß des E. der Sache eine andere Wendung gegeben und rechtliche Maßnahmen gegen die Beklagten gezeitigt habe. Die hieraus gezogene Folgerung, daß bei solcher Willensrichtung des G. keine Verletzung seines Urheberrechts vorliege, ist jedoch unbegründet. Allerdings sind der Brief an E. und die Vollmacht auf ihn, beide vom 8. Juni 1927 mit G.s Unterschrift, in merklich schärferem Tone gehalten, als G.s Brief vom 1. Juni 1927 an R. Doch darf nicht übersehen werden,

daß der Brief vom 1. Juni zugleich und in erster Reihe den Dank für die Zusendung der „Brücke zum Jenseits“ enthielt. Dadurch allein schon erklärt sich die mildere Fassung. Eine bestimmte und endgültige Absicht des G., von rechtlichem Einschreiten völlig abzusehen und es für die Urheberrechtsverletzung lediglich bei freundschaftlicher Rüge bewenden zu lassen, ist dem Briefe vom 1. Juni 1927 nicht zu entnehmen. Jedenfalls gebietet es an zuverlässigen Anzeichen dafür, daß G. einen Verzicht auf Verfolgung seiner aus der Rechtsverletzung erwachsenen Ansprüche beabsichtigt und kundgegeben habe.

Als freie Benutzung, durch die eine eigentümliche Schöpfung herbeigeführt worden sei (§ 13 LitUrhG.), kann die von R. vorgenommene Entlehnung aus G.s Handschriften I und II nicht beurteilt werden. Dazu ist in förmlicher Hinsicht die Wortgleichheit oder nach geringfügigen Fassungänderungen verbliebene Ausdrucksähnlichkeit, inhaltlich die Übereinstimmung der mitgeteilten Tatsachen und Gedanken zu groß. Auf die Gesetzesvorschriften über Zitierfreiheit (§ 19 Nr. 1 und 2 LitUrhG.) können sich die Beklagten nicht berufen, weil die Handschriften I und II, als R. sie für sein Buch verwendete, noch unveröffentlichte Schriftwerke waren.

III. Das Berufungsgericht legt eingehend dar, daß sich beide Beklagte bei der sonach erwiesenen Urheberrechtsverletzung in gutem Glauben befunden haben. Gleichwohl stellt es fest, beide hätten die ihnen obliegende Sorgfalt außer acht gelassen, also fahrlässig gehandelt (§ 276 BGB., § 36 LitUrhG.). Diese Feststellung eines Verschuldens kann unerörtert bleiben, weil es ihrer zur Grundlage der hier allein erhobenen Ansprüche auf Unterlassung des Herstellens, Verbreitens usw. und auf Vernichtung hergestellter Vervielfältigungsstücke (Buchexemplare) nicht bedurft hätte (RGZ. Bd. 60 S. 6 (7); RGUrt. vom 23. Januar 1904 V 311/03 im Recht 1904 S. 167 Nr. 764; Kohler UrhR. (1907) S. 355, § 67 VI; Allfeld UrhR. (2. A. 1928) S. 292 Anm. 4 vor § 36 LitUrhG.).

IV. Die Folgen aus der ohne rechtlichen Irrtum festgestellten Verletzung des Urheberrechts hat das Oberlandesgericht zutreffend bestimmt. Wie bereits erwähnt, genügt die Rechtsverletzung allein zusammen mit der hier offensichtlich gegebenen Gefahr künftiger wiederholter dauernder Beeinträchtigung sowohl für das Gebot der Unterlassung (§ 1004 BGB. in Verb. mit §§ 11 und 36 LitUrhG.) wie für die anzunehmende Vernichtung (§ 42 LitUrhG.).

1. Daß die Beklagten unterlassen sollen, „Die Brücke zum Jenseits“ herzustellen, zu vervielfältigen, anzukündigen und zu verbreiten, kann nur verlangt und durch Urteil geboten werden, soweit die festgestellte Verletzung die urheberrechtlichen Befugnisse der Klägerin beeinträchtigt (§§ 36, 41 LitUrhG.), also nur, soweit in dem Werk auf den Seiten 304 bis 314 der Inhalt der G.'schen Handschriften I und II öffentlich mitgeteilt wird, und nur, soweit dort einzelne Stellen dieser beiden Handschriften wörtlich wiederkehren. Wo und wie weit das der Fall ist, findet sich im Landgerichtsurteil des Streitens um die einstweilige Verfügung nachgewiesen. Der übrige Inhalt des Buches bleibt von der in diesem Umfang ausgesprochenen Unter-
sagung unberührt.

2. In ganz entsprechendem Umfang ist Vernichtung angeordnet.